

Alfred Schulte, Ginnizweilerstraße38, 52353 Düren

An
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Adenauerstr. 20
52146 Würselen

Düren, 02.09.2016

Betr.: B56 OU Düren, Planfeststellungsänderung
Ihr Zeichen: 44/2.20.03.1/41-7504
Landesbüro Zeichen: DN 62-12.06 ST/3.16

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obige Planung möchten wir einige Verbesserungen einbringen.

Maßnahmenblatt A4

Rebhuhn (Habitatoptimierung im Acker)

- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Möglichst unzerschnittener Raum aufgrund der geringen Mobilität des Rebhuhns.
- Keine Nähe zu Waldrändern o. a. dichten Vertikalkulissen mind. >120 m.
- Bereiche mit zu hoher Bodenfeuchte werden vom Rebhuhn eher gemieden (z.B. EISLÖFFEL 1996, KORN & BERNSHAUSEN 2001), so dass feuchte Standorte für die Durchführung von Maßnahmen für das Rebhuhn nicht geeignet sind.
- Anordnung bei streifenförmiger Maßnahme (flächige Maßnahmen sind zu bevorzugen): Aus verschiedenen Untersuchungen bestehen Hinweise, dass durch die Anlage von streifenförmigen Maßnahmenflächen ein erhöhtes Prädationsrisiko für das Rebhuhn resultiert (GOTTSCHALK & BEEKE o. J.). BRO et al. (2004) sowie HELFERICH (1987) weisen darauf hin, dass Randstreifen möglicherweise durch Konzentrationseffekte innerhalb ansonsten großflächig ausgeräumter Agrarlandschaften für das Rebhuhn als „ökologische Falle“ wirken können. Streifenförmige Maßnahmen sind daher über den zur Verfügung stehenden Maßnahmenraum zu verteilen, aber nicht isoliert von weiteren Randstrukturen anzulegen, um Konzentrationseffekte innerhalb kleiner isolierter Bereiche („Inselhabitate“, s. BRO et al. 2004) zu vermeiden. Auf die Einhaltung des Nebeneinanders von lückigen und für die Deckung erforderlichen dichtwüchsigen Bereichen ist zu achten.

Anforderungen an Qualität und Menge:

- Breite bei streifenförmiger Maßnahme GOTTSCHALK & BEEKE (o.J.) empfehlen zum Schutz vor Prädationsverlusten eine Mindestbreite von 10 m für Blühstreifen. Der NABU (2008) empfiehlt aus denselben Gründen eine Mindestbreite von 20 m. SPITTLER (2000) nennt zur niederwildgerechten Flächenstilllegung eine erforderliche Gesamtbreite von ca. 18m (davon beidseitig je 3m Schwarzbrachestreifen). Die speziell auf den Schutz des Rebhuhns ausgerichteten Blühstreifen sind daher möglichst breit anzulegen, insbesondere wenn eine unmittelbare Anbindung an weitere Randstrukturen fehlt wird eine Mindestbreite von 15 m für erforderlich gehalten.
- Zur Anssat sollte hier regionales Saatgut zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmenblatt E 1

Renaturierung des Langerweher Fließes

Im Rahmen der Unternehmungsflurbereinigung Langerwehe wurde des Langerweher Fließ schon als Ausgleichsfläche herangezogen.. Zu prüfen wäre hier ob eine Überplanung stattfindet.

Wir begrüßen hier eine Aufweitung sowie die Vergrößerung durch Mäander.

Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen sollte hier beidseitig 10m betragen.

Zu beachten wäre hier die „**Blaue Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW**“

Maßnahmeblatt E 2

Im Bereich des Ackerschonstreifens:

Auf eine Startdüngung oder die Düngung mit Gülle ist zu verzichten.

Maßnahmeblatt E 3

Das Mahdgut ist aus der Fläche herauszunehmen.

Auf die Anwendung von Bioziden ist gänzlich zu verzichten.

Hinweise für die Unterhaltungspflege

Die Maßnahmen sollten durch Eintragung ins Grundbuch sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kreisgruppe Düren

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.